Amtsblatt der Europäischen Union

C 227

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

29. Juni 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 227/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10659 — VITERRA / GAVILON AGRICULTURE INVESTMENT) ([1]) 1

2023/C 227/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10917 — SCHÜCO / METALLINVEST / RSFB / AWB) ([1]) 2

2023/C 227/03 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11102 — SILVER FAWN / MHI / AYOSA HOTELES / EVERTMEL / JAMAICA DEVCO) ([1]) 3

2023/C 227/04 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11129 — BAIN CAPITAL / APFARGE / WHI) ([1]) 4

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

2023/C 227/05 Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments 5

Europäische Kommission

2023/C 227/06 Euro-Wechselkurs — 28. Juni 2023 9

2023/C 227/07 Beschluss der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Berichtigung des Beschlusses C(2023) 2678 der Kommission zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für Luftverkehrszertifikate Italiens für 2022 und 2023 im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen 10

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

2023/C 227/08 Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates 11

Rechnungshof

2023/C 227/09 Sonderbericht 18/2023: „Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen“ 12

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 227/10 Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien 13

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 227/11 Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission 14

2023/C 227/12 Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 24

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10659 — VITERRA / GAVILON AGRICULTURE INVESTMENT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 227/01)

Am 28. Juli 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10659 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10917 — SCHÜCO / METALLINVEST / RSFB / AWB)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 227/02)

Am 2. Mai 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10917 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11102 — SILVER FAWN / MHI / AYOSA HOTELES / EVERTMEL / JAMAICA DEVCO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 227/03)

Am 14. Juni 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11102 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11129 — BAIN CAPITAL / APFARGE / WHI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 227/04)

Am 21. Juni 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11129 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 12. Juni 2023

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(2023/C 227/05)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

gestützt auf das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ([1]),

gestützt auf Artikel 25 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments konnten von 1989 bis zum Ende der sechsten Wahlperiode (2004-2009) freiwillig einem zusätzlichen (freiwilligen) Altersversorgungssystem beitreten (das „System“). Die Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Systems sind in Anlage VII der Regelung über die Kostenerstattung und Vergütungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments (KVR) aufgeführt, auf die in Artikel 76 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ([2]) („Durchführungsbestimmungen“) hingewiesen wird. Das System wird durch den zusätzlichen (freiwilligen) Pensionsfonds (der „Fonds“) finanziert, der sich inzwischen in einer äußerst schwierigen finanziellen Lage befindet. Dem versicherungsmathematischen Bericht des Fonds vom 17. Februar 2023 zufolge werden sich die jährlichen Ruhegehaltszahlungen bis 2030 nach den derzeit für das System geltenden Vorschriften voraussichtlich auf durchschnittlich 22 bis 23 Mio. EUR pro Jahr belaufen (Stand: 31. Dezember 2022), und die jährlichen Ruhegehaltszahlungen dürften bis 2047 über 10 Mio. EUR und bis einschließlich 2073 über 100 000 EUR liegen. Das Restvermögen des Fonds, das laut seinem Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 noch 52,8 Mio. EUR betrug, wurde Ende Mai 2023 auf 43 bis 44 Mio. EUR geschätzt und geht weiter rasch zurück, da im Jahr 2023 etwa 1,9 Mio. EUR monatlich für die monatlichen Ruhegehaltszahlungen benötigt werden. Das Restvermögen des Fonds, das zur Finanzierung des Systems bestimmt ist, könnte je nach Finanzmarkt bereits 2024 und wird auf jeden Fall spätestens 2025 erschöpft sein, sodass ein erwartetes nicht finanziertes versicherungsmathematisches Defizit von insgesamt rund 310 Mio. EUR entsteht.

(2) Das Präsidium erörterte in seinen Sitzungen vom 17. April und 22. Mai 2023 die Finanzlage des Fonds sowie verschiedene Optionen und Maßnahmen zur Bewältigung des äußerst schwerwiegenden Liquiditätsproblems des Fonds und zur Verringerung seines versicherungsmathematischen Defizits, um den Fonds kurzfristig im Interesse aller derzeitigen und künftigen Begünstigten des Systems zu schützen und negative Folgen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der EU zu vermeiden oder zumindest zu verringern. Das Präsidium kam zu dem Schluss, dass angesichts dieser Ziele eine Reihe wirtschaftlich unvermeidbarer Maßnahmen ergriffen werden müssen.

([1]) Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1).

([2]) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C 159 vom 13.7.2009, S. 1).

(3) Zum einen sollten zusätzliche Ruhegehälter, die noch nicht ausgezahlt werden müssen, weiteren Bedingungen und Ausnahmeregelungen unterliegen. Insbesondere sollte das Ruhestandsalter von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben werden. Gemäß einer von den Dienststellen des Parlaments geforderten versicherungsmathematischen Simulation dürfte diese Maßnahme zu Einsparungen in Höhe von insgesamt 2 Mio. EUR führen.

(4) Zum anderen sollte der Betrag der im Rahmen des Systems gezahlten Ruhegehälter um 50 % gekürzt und diese Ruhegehälter nicht mehr aktualisiert werden, da die Anhebung des Ruhestandsalters allein nicht ausreichen wird, um das sehr große Liquiditätsproblem des Fonds zu beheben und sein versicherungsmathematisches Defizit zu verringern. Angesichts des extremen Liquiditätsproblems des Fonds im Vergleich zu seinen langfristigen Verpflichtungen und seines versicherungsmathematischen Defizits sollten diese Maßnahmen nicht nur für künftige Begünstigte gelten, die ihre Ruhegehaltsansprüche derzeit erwerben, sondern auch für aktuelle Begünstigte, die bereits Ruhegehaltsansprüche erworben haben. Gemäß einer von den Dienststellen des Parlaments geforderten versicherungsmathematischen Simulation wird die Kürzung der Ruhegehälter voraussichtlich zu Einsparungen in Höhe von 181,4 Mio. EUR und die Einstellung der Aktualisierung der Ruhegehälter zu Einsparungen in Höhe von 40,4 Mio. EUR führen.

(5) Die Kombination aus einer Anhebung des Ruhestandsalters, einer Kürzung der im Rahmen des Systems gezahlten Ruhegehälter um 50 % und einer Einstellung der Aktualisierung der Ruhegehälter wird voraussichtlich zu einer Verringerung der künftigen Ruhegehaltsverpflichtungen von 362,7 Mio. EUR auf 139 Mio. EUR (Stand: 31. Dezember 2022) führen, was eine Verlängerung der erwarteten Laufzeit des Fonds um zwei oder drei Jahre bis 2027 und eine Verringerung des versicherungsmathematischen Defizits des Fonds von rund 310 Mio. EUR auf etwa 86 Mio. EUR zur Folge haben wird.

(6) Diese kombinierten Maßnahmen sind notwendig, um die Ziele der kurzfristigen Sicherung des Fonds und der Vermeidung oder zumindest Verringerung negativer Folgen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der EU zu erreichen, und sind verhältnismäßig. Bei dieser Schlussfolgerung wurden insbesondere die Verschlechterung der finanziellen Tragfähigkeit des Fonds u. a. aufgrund der Auswirkungen der Finanzkrise 2007-2008 und des Krieges in der Ukraine auf die Finanzmärkte, das Ausmaß des Liquiditätsproblems und des versicherungsmathematischen Defizits des Fonds sowie die Interessen der derzeitigen und künftigen Begünstigten des Systems berücksichtigt. Andere weniger einschneidende Maßnahmen wurden vom Präsidium gebührend berücksichtigt, aber als unzureichend verworfen. In Bezug auf die derzeitigen Begünstigten des Versorgungssystems, die über erworbene Anwartschaften verfügen, berücksichtigte das Präsidium auch das Verhältnis des Gesamtbetrags der von ihnen im Rahmen des Systems individuell bezogenen Ruhegehaltszahlungen im Vergleich zu ihren gesamten individuellen Beiträgen. Dieses Verhältnis liegt durchschnittlich bei 4,7:1 und beträgt bei 16 % der derzeitigen Ruhegehaltsempfänger bis zu 14,3:1. Einzelne Härtefälle, in denen die Fähigkeit der ehemaligen Mitglieder oder anderen Begünstigten, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, ernsthaft beeinträchtigt wird, sollte durch eine Härtefallklausel abgedeckt werden.

(7) Angesichts der Änderungen der Bedingungen des Systems und der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zukunft des Fonds und des Systems sollten die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder eine begrenzte Zeit lang die Möglichkeit haben, freiwillig die Zahlung des zusätzlichen Ruhegehalts in Form eines einmaligen endgültigen Pauschalbetrags zu beantragen. Es sollten Anreize für solche Anträge geschaffen werden, da zu erwarten ist, dass sich die künftigen Zahlungsverpflichtungen insgesamt und das versicherungsmathematische Defizit dadurch verringern. Gleichzeitig sollten im Rahmen des Systems bereits erhaltene Zahlungen berücksichtigt werden.

(8) Angesichts des äußerst ernsten Liquiditätsproblems und des versicherungsmathematischen Defizits des Fonds sollten die neuen Bedingungen und Ausnahmeregelungen ab dem 1. Juli 2023 gelten, ohne dass eine Übergangsregelung gilt, da dies die geplanten finanziellen Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen ernsthaft gefährden würde –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Artikel 76 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein zusätzliches Ruhegehalt, auf das ab dem 1. Juli 2023 gemäß Artikel 1, 3 und 4 der Anlage VII der KVR ein Anspruch ehemaliger Mitglieder oder sonstiger Begünstigter besteht, wird unter den folgenden Bedingungen und Ausnahmeregelungen ausgezahlt:

a) Der Betrag des Ruhegehalts gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Anlage VII der KVR und der Höchst- und Mindestbetrag des Ruhegehalts gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Anlage werden um 50 % gekürzt.

b) Als Grundgehalt eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Anlage VII der KVR gilt das Grundgehalt am 30. Juni 2023, und nach diesem Zeitpunkt wird keine Aktualisierung mehr vorgenommen.

c) Das Ruhegehalt gemäß Artikel 1 der Anlage VII der KVR wird ab dem ersten Tag des Kalendermonats gewährt, der auf das Datum folgt, an dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet hat.

d) Hat ein Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet, so beginnt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung und Waisengeld gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anlage VII der KVR am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem das verstorbene Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet hätte."

(2) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„1a. Bei Ruhegehältern, auf die ehemalige Mitglieder oder sonstige Begünstigte vor dem 1. Juli 2023 gemäß den Artikeln 1, 3 und 4 der Anlage VII der KVR Anspruch haben, werden die Beträge ab diesem Tag verringert und wie folgt angepasst:

a) Der Betrag des Ruhegehalts gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Anlage VII der KVR und der Höchst- und Mindestbetrag des Ruhegehalts gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Anlage werden um 50 % gekürzt.

b) Als Grundgehalt eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Anlage VII der KVR gilt das Grundgehalt am 30. Juni 2023, und nach diesem Zeitpunkt wird keine Aktualisierung mehr vorgenommen.

1b. Ehemalige Mitglieder oder sonstige Begünstigte, die aufgrund der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und/oder b oder Absatz 1a Buchstaben a und/oder b unterhalb oder weiter unterhalb der jüngsten verfügbaren Armutsgefährdungsschwelle für den Staat ihres ständigen Wohnsitzes leben müssten, können bei den Quästoren eine Erhöhung des Ruhegehalts beantragen. Bei diesem Schwellenwert handelt es sich um den von Eurostat gegebenenfalls festgelegten Schwellenwert. Dem Antrag müssen alle relevanten Informationen und Belege beigefügt werden, anhand deren das Parlament die sonstigen Einnahmen und die finanzielle Lage der ehemaligen Mitglieder oder sonstigen Begünstigten beurteilen kann, etwa eine von einer zuständigen nationalen Behörde ausgestellte Bescheinigung ihrer sonstigen Einnahmen und ihrer finanziellen Lage.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen und der finanziellen Lage der ehemaligen Mitglieder oder sonstigen Begünstigten können die Quästoren eine Erhöhung des Ruhegehalts gewähren, durch die die Armutsgefährdungsschwelle erreicht wird. Der Betrag des Ruhegehalts nach der Erhöhung darf jedoch nicht höher sein als das Ruhegehalt, das gemäß den Artikeln 1 bis 4 der Anlage VII der KVR am 30. Juni 2023 gewährt worden wäre.

Wenn die Quästoren eine Erhöhung des Ruhegehalts gewähren, legen die betreffenden ehemaligen Mitglieder oder sonstigen Begünstigten der zuständigen Dienststelle des Europäischen Parlaments jährlich eine Aktualisierung der in Unterabsatz 1 genannten Belege vor, damit bewertet werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Erhöhung weiterhin erfüllt sind. Ergibt die jährliche Bewertung durch die zuständige Dienststelle des Europäischen Parlaments, dass der ursprüngliche Beschluss aufgehoben werden muss oder dass eine zusätzliche Erhöhung zu der ursprünglich gewährten Erhöhung erforderlich ist, legt die zuständige Dienststelle des Europäischen Parlaments den Quästoren einen Vorschlag für einen entsprechenden Beschluss vor. Über alle anderen Anpassungen der ursprünglich gewährten Erhöhung entscheidet die zuständige Dienststelle des Europäischen Parlaments.

Sind die ehemaligen Mitglieder oder sonstigen Begünstigten mit dem Beschluss der Quästoren gemäß Unterabsatz 2 oder 3 nicht einverstanden, können sie innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung dieses Beschlusses beantragen, dass im Einklang mit Artikel 72 Absatz 3 das Präsidium mit der Angelegenheit befasst wird."

(3) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jedes zusätzliche Ruhegehalt gemäß Artikel 1 und 2 der Anlage VII der KVR, auf das bis zum 1. Januar 2019 noch kein Anspruch besteht, unterliegt einer besonderen Abgabe, die sich auf 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts beläuft. Die Abgabe ist direkt an den zusätzlichen (freiwilligen) Pensionsfonds zu entrichten."

(4) Der folgende Absatz wird angefügt:

„5. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 6 der Anlage VII der KVR können Mitglieder oder ehemalige Mitglieder, die dem zusätzlichen (freiwilligen) Altersversorgungssystem im Sinne der Anlage VII der KVR beigetreten sind, innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. Juli 2023 den Austritt aus dem zusätzlichen (freiwilligen) Altersversorgungssystem sowie die Zahlung des zusätzlichen Ruhegehalts im Wege einer einmaligen Abschlusszahlung in Form eines Pauschalbetrags beantragen. Der Antrag wird von dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied unterzeichnet und dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments vorgelegt. Nach Gegenzeichnung durch den Generalsekretär wird der Antrag verbindlich und unwiderruflich. Der Generalsekretär kann die Befugnis zur Gegenzeichnung einem Vertreter der zuständigen Dienststelle des Europäischen Parlaments übertragen.

Der Betrag der einmaligen Abschlusszahlung in Form eines Pauschalbetrags wird von der zuständigen Dienststelle des Europäischen Parlaments am Ende des Monats festgesetzt, in dem der Antrag gemäß Unterabsatz 1 eingegangen ist. Er wird als Summe zweier Beträge berechnet. Der erste Betrag entspricht dem Nennbetrag der gesamten Beiträge des betreffenden Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds zum zusätzlichen (freiwilligen) Altersversorgungssystem abzüglich des Nennbetrags der bereits erhaltenen Ruhegehaltszahlungen. Dieser Abzug darf den Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied eingezahlten Beiträge zum zusätzlichen (freiwilligen) Altersversorgungssystem nicht übersteigen. Der zweite Betrag entspricht 20 % des Nennbetrags der gesamten Beiträge des betreffenden Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds zum zusätzlichen (freiwilligen) Altersversorgungssystem. Alle Beträge sind in Euro zu zahlen.

Am Ende des Monats, in dem der Antrag gemäß Unterabsatz 1 eingegangen ist, werden alle erworbenen Ansprüche und/oder künftigen Ansprüche im Altersversorgungssystem des betreffenden Mitglieds, ehemaligen Mitglieds oder sonstigen künftigen Begünstigten endgültig bestimmt. Insbesondere sind die in Artikel 1, 3 und 4 der Anlage VII der KVR festgelegten Ansprüche nicht länger anwendbar und gilt Absatz 1b nicht für das betreffende Mitglied, ehemalige Mitglied oder den sonstigen künftigen Begünstigten.

Die einmalige Abschlusszahlung in Form eines Pauschalbetrags wird spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags gemäß Unterabsatz 1 beim Parlament gezahlt."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 dieses Beschlusses gilt ab dem 1. Juli 2023.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2023 gilt weiterhin Artikel 76 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in der durch den Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2018 geänderten Fassung ([3]).

([3]) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C 466 vom 28.12.2018, S. 8).

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

28. Juni 2023

(2023/C 227/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0938	CAD	Kanadischer Dollar	1,4491
JPY	Japanischer Yen	157,82	HKD	Hongkong-Dollar	8,5667
DKK	Dänische Krone	7,4469	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7992
GBP	Pfund Sterling	0,86420	SGD	Singapur-Dollar	1,4799
SEK	Schwedische Krone	11,7950	KRW	Südkoreanischer Won	1 434,33
CHF	Schweizer Franken	0,9822	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4828
ISK	Isländische Krone	148,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9262
NOK	Norwegische Krone	11,8395	IDR	Indonesische Rupiah	16 398,98
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1097
CZK	Tschechische Krone	23,683	PHP	Philippinischer Peso	60,400
HUF	Ungarischer Forint	371,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4763	THB	Thailändischer Baht	38,950
RON	Rumänischer Leu	4,9604	BRL	Brasilianischer Real	5,2940
TRY	Türkische Lira	28,5166	MXN	Mexikanischer Peso	18,6835
AUD	Australischer Dollar	1,6525	INR	Indische Rupie	89,7465

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2023

zur Berichtigung des Beschlusses C(2023) 2678 der Kommission zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für Luftverkehrszertifikate Italiens für 2022 und 2023 im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen

(2023/C 227/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([1]),

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters ([2]), insbesondere auf Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Annahme ihres Beschlusses C(2023) 2678 final ([3]) stellte die Kommission im Anhang des genannten Beschlusses einen Fehler fest, der darin besteht, dass die Menge der dem Betreiber mit der EU-EHS-Kennung 48643 für das Jahr 2023 kostenlos zugeteilten Zertifikate falsch angegeben ist. Eine Berichtigung ist erforderlich, um dem Zentralverwalter des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten.

(2) Der Beschluss C(2023) 2678 final sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

In der Tabelle in Anhang I des Beschlusses C(2023) 2678 final wird in der Zeile für die EU-EHS-Kennung 48643, vierte Spalte, die Zahl „604 612“ durch die Zahl „590 698“ ersetzt.

Brüssel, den 15. Mai 2023.

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

([1]) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.
([2]) ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3.
([3]) Beschluss C(2023) 2678 der Kommission vom 19. April 2023 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für Luftverkehrszertifikate Italiens für 2022 und 2023 im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen (ABl. C 226 vom 28.6.2023, S. 6).

Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2023/C 227/08)

Bei der Bewertung der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] genannten Kriterien wird die Kommission besonderes Augenmerk auf Produktkategorien legen, bei denen es zu einer erheblichen Zahl von Unfällen und Todesfällen kommt.

[1] Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1.).

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht 18/2023:

„Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen“

(2023/C 227/09)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 18/2023 „Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-18

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2023/C 227/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	30.5.2023
Dauer	30.5.2023 bis 31.12.2023
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	BET/ATLANT (einschließlich BET/*ATLLL und BET/*ATLPS)
Art	Großaugenthun *(Thunnus obesus)*
Gebiet	Atlantik
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	02/TQ194

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 227/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Languedoc“

PDO-FR-A0922-AM08

Datum der Mitteilung: 31.3.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird die Nummer IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden – geändert, um die Liste der Gemeinden, aus denen das geografische Gebiet und das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft bestehen, auf den aktuellen Stand zu bringen:

— Unter Ziffer 1 – Geografisches Gebiet – wird die Liste der Gemeinden, ohne Änderungen, mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel von Januar 2022 in Einklang gebracht.

— Unter Ziffer 3 – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft – wird die Liste der Gemeinden, ohne Änderungen, mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel von Januar 2022 in Einklang gebracht.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Das Einzige Dokument wird in den Punkten „Geografisches Gebiet“ und „Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ durch diesen Verweis ergänzt.

Die Anpassung der Liste der Gemeinden an den amtlichen Gemeindeschlüssel von 2022 wird auch in Nummer VI – Reberziehung – unter Ziffer 1 Buchstabe b – Schnittregeln – vorgenommen: Die Liste der Gemeinden, in denen Weinberge mit einer ergänzenden geografischen Bezeichnung gelegen sind, wird, ohne Änderungen, aktualisiert und mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel in Einklang gebracht.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

2. **Abgegrenztes Parzellengebiet der ergänzenden geografischen Bezeichnung „Saint-Drézéry“**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird die Nummer IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden – ergänzt, indem unter Ziffer 2 – Abgegrenztes Parzellengebiet – die Gemeinden einbezogen werden, die in dem spezifischen abgegrenzten Parzellengebiet der ergänzenden geografischen Bezeichnung „Saint-Drézéry“ gelegen sind, die von der zuständigen Behörde im Juni 2022 genehmigt wurde. Weine mit der ergänzenden Bezeichnung „Saint-Drézéry“ werden aus Trauben hergestellt, die aus den Parzellen des für die Erzeugung abgegrenzten Parzellengebiets stammen. Diese Änderung hat keine Auswirkung auf das Einzige Dokument.

3. **Reberziehung**

In Kapitel I der Produktspezifikation werden unter Nummer VI – Reberziehung – die allgemeinen Vorschriften der Ziffer 2 – Andere Anbauverfahren – um die folgenden Agrarumweltmaßnahmen ergänzt:

„Während der Ernte kommen die Trauben an dem Stock mit keiner anderen Pflanze als der Weinrebe in Berührung.

— Das Abdecken mit Kunststofffolie ist verboten.

— Um die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen, die ein wesentliches Element des Terroirs sind, zu erhalten, gilt Folgendes:

  — Die chemische Unkrautbekämpfung auf den Vorgewenden ist untersagt.

  — Die Kontrolle der angelegten oder spontan gewachsenen Vegetation zwischen den Rebzeilen erfolgt mit mechanischen oder physischen Mitteln. Dies gilt nicht für Reben, deren Zeilenabstand höchstens 1,80 m beträgt.“.

Diese neuen Bestimmungen werden unter dem Punkt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

4. **Übergangsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Abgrenzung der Parzellen der ergänzenden Bezeichnung „Saint-Drézéry“**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird die Nummer XI – Übergangsmaßnahmen – infolge der Maßnahmen zur spezifischen Abgrenzung derjenigen Parzellen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Languedoc“, welche die ergänzende Bezeichnung „Saint-Drézéry“ führen, entsprechend ergänzt. Die Interessenvertretung und Verwaltungsorganisation der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Languedoc“ beantragt die Aufnahme einer Übergangsmaßnahme in die Produktspezifikation, mit der bis zur Ernte 2030 die Verwendung der ergänzenden Bezeichnung „Saint-Drézéry“ für Weine gestattet werden soll, die aus Trauben bereitet werden, die in den Parzellen des abgegrenzten Gebiets „Languedoc“ in der Gemeinde Saint-Drézéry geerntet werden, die bei der im Juni 2021 anerkannten Parzellenabgrenzung für die Bezeichnung „Saint-Drézéry“ der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Languedoc“ nicht ausgewählt wurden.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Languedoc

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Analysemerkmale*

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Languedoc“ handelt es sich um trockene, stille Rot-, Rosé- und Weißweine. – Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 11,5 % vol. – Mit Ausnahme der Weine, für die möglicherweise der Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ verwendet werden darf, weisen die Rotweine, die für die Vermarktung als Fasswein bereit oder verpackt sind, einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l auf. – Die Weine, die für die Vermarktung als Fasswein bereit oder verpackt sind, weisen den folgenden Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf: Höchstgehalt an vergärbaren Zuckern: – Weißweine, Roséweine und Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol: 4 g/l – Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von bis zu 14 % vol: 3 g/l – Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“: 2 g/l – Unverpackte Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ weisen einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 10,2 mäq/l auf. – Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure anderer als der mit „primeur“ gekennzeichneten Weine und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den Unionsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	13
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. *Organoleptische Eigenschaften*

KURZBESCHREIBUNG

— Die Rotweine, die stets aus mehreren Rebsorten zusammengestellt werden, bieten eine mittelintensive bis tiefe Farbe, eine Palette von Aromen, die von roten und schwarzen Früchten bis zu Würz- und Röstnoten reicht, und eine kräftige Struktur mit reifen Tanninen. Mit Ausnahme der Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“, die in den Monaten nach ihrer Herstellung genossen werden sollten, lassen sie sich im Durchschnitt zwischen zwei und fünf Jahren lagern.

— Die Roséweine setzen sich aus mindestens zwei Rebsorten zusammen, vor allem Syrah N, Cinsaut N und Grenache N. Da die Trauben entweder direkt gepresst, kurz mazeriert oder im Saignée-Verfahren verarbeitet werden, weisen diese Weine eine natürliche Brillanz auf. Ihre Aromen sind komplex und ihr Geschmack ist gefällig und rund.

— Auch die Weißweine sind trocken. Es handelt sich um Cuvées. Sie haben zumeist eine klare Robe, die typische Vollmundigkeit der Weine aus dem Languedoc und Aromen von exotischen Früchten, Zitrusfrüchten, weißen Blüten oder getrockneten Früchten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. ***Spezifische önologische Verfahren***

1. Spezifisches önologisches Verfahren

— Bei der Herstellung der Roséweine darf der Weinbereiter önologische Holzkohle als solche oder in Zubereitungen eingemischt verwenden; dies gilt ausschließlich für frisch gekelterten Most und Jungweine, wobei von der betreffenden Ernte höchstens 20 % des Volumens der von dem Weinbereiter erzeugten Roséweine mit höchstens 30 g/hl behandelt werden dürfen.

— Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Verpflichtungen auf Unionsebene und des Landwirtschaftsgesetzes (Code rural) einhalten.

2. Erziehungsform

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf nicht mehr als 2,50 m betragen.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m^2. Diese Fläche erhält man durch Multiplikation der Zeilenabstände mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken ein und derselben Zeile.

Der Schnitt erfolgt vor dem Stadium E, wobei drei Blätter auf die ersten zwei Augen kommen. Die Reben werden kurz im Zapfenschnitt mit höchstens zwölf Augen je Stock geschnitten; jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.

— Die Rebsorte Syrah N kann in einfachem Guyot-Schnitt mit höchstens zehn Augen pro Stock mit einem Strecker mit höchstens sechs Augen und ein oder zwei Ersatzzapfen mit jeweils höchstens ein bis zwei Augen geschnitten werden.

— Bei der Rebsorte Grenache N kann an zur Verrieselung neigenden Stöcken ein Strecker mit höchstens fünf Augen geschnitten werden.

Die Bewässerung kann entsprechend den Vorschriften des Artikels D. 645-5 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) genehmigt werden.

3. Erziehungsform

Anbauverfahren

Während der Ernte kommen die Trauben an dem Stock mit keiner anderen Pflanze als der Weinrebe in Berührung.

— Das Abdecken mit Kunststofffolie ist verboten.

— Um die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen, die ein wesentliches Element des Terroirs sind, zu erhalten, gilt Folgendes:

  — Die chemische Unkrautbekämpfung auf den Vorgewenden ist untersagt.

  — Die Kontrolle der angelegten oder spontan gewachsenen Vegetation zwischen den Rebzeilen erfolgt mit mechanischen oder physischen Mitteln. Dies gilt nicht für Reben, deren Zeilenabstand höchstens 1,80 m beträgt.

5.2. ***Höchsterträge***

1. Ertrag Rot- und Roséweine

   60 Hektoliter je Hektar

2. Ertrag Weißweine

   70 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

a) Die Traubenlese sowie die Bereitung und der Ausbau der Rot- und Roséweine erfolgen im Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom 1. Januar 2022:

   — Departement Aude:

Aigues-Vives, Ajac, Albas, Alet-les-Bains, Alzonne, Antugnac, Aragon, Argeliers, Argens-Minervois, Armissan, Arquettes-en-Val, Azille, Badens, Bages, Bagnoles, Barbaira, Bizanet, Bize-Minervois, Blomac, Bouilhonnac, Bouriège, Boutenac, Cabrespine, Campagne-sur-Aude, Camplong-d'Aude, Canet, Capendu, Cascastel-des-Corbières, Cassaignes, Castelnau-d'Aude, Castelreng, Caunes-Minervois, Caunettes-en-Val, Caves, Cépie, Comigne, Conilhac-Corbières, Conques-sur-Orbiel, Couiza, Cournanel, Coustaussa, Coustouge, Cruscades, Cucugnan, Davejean, Dernacueillette, La Digne-d'Amont, La Digne-d'Aval, Douzens, Duilhac-sous-Pyerepertuse, Durban-Corbières, Embres-et-Castelmaure, Escales, Espéraza, Fabrezan, Felines-Termenès, Ferrals-les-Corbières, Festes-et-Saint-André, Feuilla, Fitou, Fleury, Floure, Fontcouverte, Fontiès-d'Aude, Fontjoncouse, Fournes-Cabardès, Fraisse-Cabardès, Fraissé-des-Corbières, Gaja-et-Villedieu, Gardie, Ginestas, Gruissan, Homps, Les Ilhes, Jonquières, Labastide-en-Val, Ladern-sur-Lauquet, Lagrasse, Laroque-de-Fa, Lastours, Laure-Minervois, Leucate, Lézignan-Corbières, Limousis, Limoux, Loupia, Luc-sur-Aude, Luc-sur-Orbieu, Magrie, Mailhac, Maisons, Malras, Malves-en-Minervois, Marseillette, Mayronnes, Mirepeisset, Montazels, Montbrun-des-Corbières, Montgaillard, Montirat, Montlaur, Montolieu, Montredon-des-Corbières, Montséret, Monze, Moussoulens, Moux, Narbonne, Névian, Port-la-Nouvelle, Ornaisons, Padern, Palairac, La Palme, Paraza, Pauligne, Paziols, Pennautier, Pépieux, Peyriac-de-Mer, Peyriac-Minervois, Peyrolles, Pezens, Pieusse, Pomas, Portel-des-Corbières, Pouzols-Minervois, Puichéric, Quintillan, La Redorte, Ribaute, Rieux-en-Val, Rieux-Minervois, Roquecourbe-Minervois, Roquefort-des-Corbières, Roquetaillade-et-Conilhac, Roubia, Rouffiac-d'Aude, Rouffiac-des-Corbières, Rustiques, Saint-André-de-Roquelongue, Saint-Couat-d'Aude, Saint-Couat-du-Razès, Sainte-Eulalie, Saint-Frichoux, Saint-Hilaire, Saint-Jean-de-Barrou, Saint-Laurent-de-la-Cabrerisse, Saint-Nazaire-d'Aude, Saint-Pierre-des-Champs, Saint-Polycarpe, Sainte-Valière, Sallèles-Cabardès, Salles-d'Aude, Salsigne, La Serpent, Serres, Serviès-en-Val, Sigean, Talairan, Taurize, Termes, Thézan-des-Corbières, Tournissan, Tourouzelle, Tourreilles, Trassanel, Trausse, Trèbes, Treilles, Tuchan, Val-de-Dagne, Val-du-Faby (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemals eigenständigen Gemeinde Fa entspricht), Ventenac-Cabardès, Ventenac-en-Minervois, Vignevieille, Villalier, Villanière, Villardonnel, Villar-en-Val, Villar-Saint-Anselme, Villarzel-Cabardès, Villebazy, Villedubert, Villegailhenc, Villegly, Villelongue-d'Aude, Villemoustaussou, Villeneuve-les-Corbières, Villeneuve-Minervois, Villerouge-Termenès, Villesèque-des-Corbières, Villetritouls, Vinassan.

— Departement Gard:

Aspères, Aujargues, Brouzet-lès-Quissac, La Cadière-et-Cambo, Calvisson, Cannes-et-Clairan, Carnas, Combas, Conqueyrac, Corconne, Crespian, Fontanès, Gailhan, Junas, Langlade, Lecques, Liouc, Montmirat, Montpezat, Moulézan, Nages-et-Solorgues, Nîmes, Orthoux-Sérignac-Quilhan, Saint-Clément, Saint-Hippolyte-du-Fort, Saint-Mamert-du-Gard, Salinelles, Sardan, Sommières, Souvignargues, Vic-le-Fesq, Villevieille.

— Departement Hérault:

Adissan, Agel, Aigne, Aigues-Vives, Alignan-duVent, Aniane, Arboras, Argelliers, Aspiran, Assas, Assignan, Aumelas, Autignac, Azillanet, Babeau-Bouldoux, Bassan, Beaufort, Beaulieu, Berlou, Béziers, Boisseron, Le Bosc, Boujan-sur-Libron, Brignac, Brissac, Cabrerolles, Cabrières, Campagne, Canet, Cassagnoles, Castelnau-le-Lez, Castries, La Caunette, Causse-de-la-Selle, Causses-et-Veyran, Caussiniojouls, Caux, Cazedarnes, Cazevieille, Cazouls-lès-Béziers, Cébazan, Cessenon-sur-Orb, Cesseras, Ceyras, Claret, Clermont-l'Hérault, Combaillaux, Corneilhan, Cournonsec, Cournonterral, Creissan, Cruzy, Entre-Vignes, Faugères, Félines-Minervois, Ferrières-Poussarou, Fontanès, Fontès, Fos, Fouzilhon, Fozières, Gabian, Garrigues, Gignac, Guzargues, Jonquières, Juvignac, Lacoste, Lagamas, Laurens, Lauret, Lauroux, Lavalette, Lavérune, Liausson, Lieuran-Cabrières, La Livinière, Lodève, Lunel, Lunel-Viel, Magalas, Margon, Les Matelles, Mauguio, Mérifons, Minerve, Montagnac, Montarnaud, Montbazin, Montblanc, Montesquieu, Montouliers, Montoulieu, Montpellier, Montpeyroux, Moulès-et-Baucels, Mourèze, Murles, Murviel-lès-Béziers, Murviel-lès-Montpellier, Nébian, Neffiès, Nézignan-l'Évêque, Nissan-lez-Enserune, Nizas, Octon, Olmet-et-Villecun, Olonzac, Oupia, Paulhan, Pégairolles-de-Buèges, Pégairolles-de-l'Escalette, Péret, Pézenas, Pierrerue, Pignan, Plaissan, Poujols, Poussan, Pouzolles, Prades-le-Lez, Prades-sur-Vernazobre, Le Puech, Puéchabon, Puisserguier, Quarante, Restinclières, Roquebrun, Roquessels, Roujan, Saint-André-de-Buèges, Saint-André-de-Sangonis, Saint-Aunès, Saint-Bauzille-de-la-Sylve, Saint-Bauzille-de-Montmel, Saint-Chinian, Saint-Clément-de-Rivière, Sainte-Croix-de-Quintillargues, Saint-Drézéry, Saint-Félix-de-Lodez, Saint-Gély-du-Fesc, Saint-Geniès-des-Mourgues, Saint-Georges-d'Orques, Saint-Guiraud, Saint-Jean-de-Cuculles, Saint-Jean-de-la-Blaquière, Saint-Jean-de-Buèges, Saint-Jean-de-Fos, Saint-Jean-de-Minervois, Saint-Mathieu-de-Tréviers, Saint-Nazaire-de-Ladarez, Saint-Pargoire, Saint-Pons-de-Mauchiens, Saint-Privat, Saint-Saturnin-de-Lucian, Saint-Sériès, Saint-Thibéry, Saint-Vincent-de-Barbeyrargues, Saturargues, Sauteyrargues, Sauvian, Sérignan, Servian, Siran, Soubès, Soumont, Sussargues, Le Triadou, Usclas-du-Bosc, Vacquières, Vailhan, Vailhauquès, Valflaunès, Valmascle, Vendémian, Vendres, Vieussan, Villeneuve-lès-Maguelone, Villeneuvette, Villespassans, Villeveyrac.

— Departement Pyrénées-Orientales:

Amélie-les-Bains-Palalda, Ansignan, Arboussols, Argelès-sur-Mer, Bages, Baho, Baixas, Banyuls-dels-Aspres, Banyuls-sur-Mer, Bélesta, Bouleternère, Le Boulou, Brouilla, Cabestany, Caixas, Calce, Camélas, Canet-en-Roussillon, Canohès, Caramany, Cases-de-Pène, Cassagnes, Castelnou, Caudiès-de-Fenouillèdes, Cerbère, Céret, Claira, Les Cluses, Collioure, Corbère, Corbère-les-Cabanes, Corneilla-la-Rivière, Corneilla-del-Vercol, Elne, Espira-de-l'Agly, Espira-de-Conflent, Estagel, Estoher, Feilluns, Finestret, Fosse, Fourques, Ille-sur-Têt, Joch, Lansac, Laroque-des-Albères, Latour-Bas-Elne, Latour-de-France, Lesquerde, Llauro, Llupia, Marquixanes, Maureillas-las-Illas, Maury, Millas, Montalba-le-Château, Montauriol, Montescot, Montesquieu-des-Albères, Montner, Néfiach, Oms, Opoul-Périllos, Ortaffa, Palau-del-Vidre, Passa, Perpignan, Peyrestortes, Pézilla-de-Conflent, Pézilla-la-Rivière, Pia, Planèzes, Pollestres, Ponteilla, Port-Vendres, Prats-de-Sournia, Prugnanes, Rasiguères, Reynès, Rigarda, Rivesaltes, Rodès, Saint-André, Saint-Arnac, Sainte-Colombe-de-la-Commanderie, Saint-Cyprien, Saint-Estève, Saint-Féliu-d'Amont, Saint-Féliu-d'Avall, Saint-Génis-des-Fontaines, Saint-Hippolyte, Saint-Jean-Lasseille, Saint-Jean-Pla-de-Corts, Saint-Martin-de-Fenouillet, Saint-Michel-de-Llotes, Saint-Nazaire, Saint-Paul-de-Fenouillet, Saleilles, Salses-le-Château, Le Soler, Sorède, Sournia, Taillet, Tarerach, Tautavel, Terrats, Thuir, Tordères, Toulouges, Tresserre, Trévillach, Trilla, Trouillas, Villelongue-dels-Monts, Villemolaque, Villeneuve-de-la-Raho, Villeneuve-la-Rivière, Vinça, Vingrau, Vivès, Le Vivier.

b) Die Traubenlese sowie die Bereitung und der Ausbau der Weißweine erfolgen im Gebiet der für die Traubenlese, die Bereitung und den Ausbau der Rot- und Roséweine genannten Gemeinden sowie im Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Hérault: Castelnau-de-Guers, Florensac, Mèze, Pinet, Pomerols.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Bourboulenc B – Doucillon blanc

Clairette B

Grenache N

Grenache blanc B

Lledoner pelut N

Marsanne B

Mourvèdre N – Monastrell

Piquepoul blanc B

Roussanne B

Syrah N – Shiraz

Tourbat B

Vermentino B – Rolle

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

In der Geschichte des Weinanbaus im Languedoc sind an den Hängen der Weinberge mit ihren trockenen und steinigen Böden seit seiner Einführung durchgängig Reben angebaut worden.

Historische Unwägbarkeiten und der Einfluss der Klöster und Abteien, die wirtschaftlichen Zwänge an Hängen gepflanzter Rebflächen und die Entwicklung der Bevölkerung haben bewirkt, dass sich seit der Römerzeit über die Jahrhunderte eine Vielfalt von Erzeugnissen entwickelt hat, darunter liebliche Weine, gespritete Weine, trockene Rot- und Weißweine sowie Tafeltrauben, die allesamt voll ausgereifte Früchte erfordern.

So wurde im Laufe der Generationen eine ganze Reihe besonderer Standorte ausgewiesen, die für die Qualität und die Originalität ihrer Erzeugung bekannt sind.

Von Collioure bis zu den Toren von Nîmes wachsen auf den sonnenverwöhnten Hängen seit mehr als 2 000 Jahren Reben, und es gibt zahlreiche Zeugnisse für die Qualität und den Charakter der Weine.

Die Weine von diesen Hängen haben über ihre geschichtliche Entwicklung ein Ansehen erworben, das häufig auf die Abteien (Caunes-Minervois, Valmagne, Lagrasse, Fontfroide usw.) zurückgeht. „Saint-Saturnin und Cabrières gehen auf einen Weggefährten des Heiligen Benedikt von Aniane zurück. Montpeyroux war bereits im 14. Jahrhundert Eigentum und Wohnsitz der Bischöfe von Montpellier, die dort angesehene Weine herstellen ließen. Das Gleiche gilt für Saint-Aignan (Saint-Chinian)", schreibt Jean Clavel in „Histoire et Avenir des vins en Languedoc" (Geschichte und Zukunft der Weine im Languedoc, Edition Privat, 1985).

Im Jahr 1788 äußerte sich der Verwalter des Languedoc Ballainvillers in einem Bericht an den König wie folgt: „Es handelt sich um alle Ursprungsweine, die unter der Gattungsbezeichnung ‚Weine von Narbonne' außerhalb der Provinz und des Königreichs sehr geschätzt wurden. Dabei handelte es sich vor allem um die Weine von Lapalme, Leucate, Fitou …"

Im Jahr 1816 hebt A. Jullien in der „Topographie de tous les vignobles connus" (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) den typischen Charakter hervor, den die Weine ihrem Ursprung verdanken, und nennt insbesondere die Rebflächen nördlich der Têt bis Espira-de-l'Agly und Rivesaltes sowie die Anbaugebiete von Saint-Christol, Saint-Georges d'Orques oder Saint-Drézéry: „Die Weine sind von angenehmem und reinem Geschmack, sie haben Körper, sind stark alkoholisch und werden nach fünf bis sechs Jahren Lagerung zu ausgezeichneten Weinen …"

Um diesen ursprungsbedingten, typischen Charakter der Weine zu erzielen, werden in dem für die Traubenlese abgegrenzten Parzellengebiet Parzellen mit Böden eingeteilt, die die Verwurzelung nicht einschränken und eine gemäßigte und regelmäßige Wasserversorgung der Pflanze gewährleisten können, sodass diese den heißen und trockenen Sommer überdauern kann. Dazu gehören die in Stufen von der Küste bis zu einer Höhe von 400 Metern reichenden Parzellen mit günstiger Exposition.

Die Parzellen werden vorzugsweise an den Hängen von Hügeln in der Nähe des Meeres oder auf steileren Hanglagen des Vorgebirges und manchmal in Terrassenform angelegt.

Die Fläche dieses genau abgegrenzten Gebiets macht weniger als ein Drittel der gesamten Rebflächen der Region aus, und auf ihre Erzeugung entfallen weniger als 15 % der regionalen Erzeugungsmenge.

Die klimatischen Bedingungen und die Beschaffenheit des Bodens diktieren die Wahl der Rebsorten und die Lage der Parzelle. Sie haben einen eher langen Vegetationszyklus, sind ausreichend beständig gegen Trockenheit und Hitze und ziehen optimalen Nutzen aus einer hohen Wärmesumme. Die Kontrolle der Erzeugung, die sich in der Festlegung moderater Erträge niederschlägt, gewährleistet eine gute Reife des Leseguts vor den herbstlichen Regenfällen, und die vorhandenen Winde tragen zur Gesunderhaltung der Trauben bei.

Das besondere, heiße und trockene mediterrane Klima lässt in den Rotweinen reife Tannine entstehen und verleiht den Rosé- und Weißweinen die typische Vollmundigkeit.

Durch die nach dem Zweiten Weltkrieg notwendige Erneuerung eines großen Teils der Rebflächen auf den Weinbergen wurde der Einfluss der traditionellen Rebsorten verstärkt. Mit dieser Erneuerung beginnt ein kollektiver Ansatz, der auf dem Wiederaufbau des historischen Weinbaus beruht und an dem die Genossenschaftskellereien und die zu Erzeugergemeinschaften zusammengeschlossenen unabhängigen Weingüter mitwirken.

Durch die Einführung der Mechanisierung und die Entwicklung des Anbaus einer langrankigen Rebsorte wie der Rebsorte Syrah N, die unbedingt aufgebunden werden muss, haben sich die Anbauverfahren verändert. Die früher im Quadratverband gepflanzten und nicht aufgebundenen Reben wurden zumeist durch Parzellen mit einem Zeilenabstand von höchstens 2,50 m und einer Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar ersetzt. Die Schnittmethode, die im Wesentlichen durch Kürze und auf jeden Fall durch eine begrenzte Anzahl von Augen pro Stock geprägt ist, wurde jedoch beibehalten.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

— Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Languedoc“ kann durch den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ unter verpflichtender Nennung des Jahresgangs ergänzt werden.

— Weine, die unter der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Languedoc“ vermarktet werden, wobei diese durch die ergänzenden geografischen Namen „Cabrières“, „Grés de Montpellier“, „La Méjanelle“, „Montpeyroux“, „Pézenas“, „Quatourze“, „Saint-Christol“, „Saint-Drézéry“, „Saint-Georges-d'Orques“, „Saint-Saturnin“ oder „Sommières“, ergänzt werden kann, dürfen nur dann nach der Ernte gemeldet, der Öffentlichkeit angeboten, versandt, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, wenn in den Begleitunterlagen, der Bestandsmeldung, in den Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art die erstgenannte kontrollierte Ursprungsbezeichnung gegebenenfalls zusammen mit den ergänzenden geografischen Namen angegeben ist.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem abweichend von den Bestimmungen die Bereitung und der Ausbau von Weinen der g. U. zugelassen sind, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom 1. Januar 2022:

— Departement Aude: Alaigne, Arques, Arzens, Auriac, Belcastel-et-Buc, Berriac, La Bezole, Bourigeole, Bram, Brousses-et-Villaret, Brugairolles, Bugarach, Camps-sur-l'Agly, Carcassonne, Castans, Caudebronde, Caunette-sur-Lauquet, Caux-et-Sauzens, Citou, Clermont-sur-Lauquet, Couffoulens, Coursan, Courtauly, Cubières-sur-Cinoble, Cuxac-Cabardès, Cuxac-d'Aude, Donazac, Fajac-en-Val, Fontiers-Cabardès, Granès, Greffeil, Labastide-Esparbairenque, Lairière, Lauraguel, Lespinassière, Leuc, Malviès, Marcorignan, Mas-Cabardès, Mas-des-Cours, Massac, Miraval-Cabardès, Missègre, Montclar, Monthaut, Montjardin, Montjoi, Montréal, Moussan, Mouthoumet, Ouveillan, Palaja, Pomy, Pradelles-Cabardès, Preixan, Puilaurens, Puivert, Quillan, Raissac-d'Aude, Raissac-sur-Lampy, Rennes-le-Château, Rennes-les-Bains, Roquefère, Routier, Saint-Benoît, Saint-Denis, Saint-Ferriol, Saint-Jean-de-Paracol, Saint-Louis-et-Parahou, Saint-Marcel-sur-Aude, Saint-Martin-des-Puits, Saint-Martin-de-Villereglan, Saint-Martin-le-Vieil, Saissac, Sallèles-d'Aude, Salza, Soulatgé, Terroles, Val du Faby (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemals eigenständigen Gemeinde Rouvenac entspricht), Valmigère, Véraza, Verzeille, Villarzel-du-Razès, Villedaigne, Villefloure, Villefort, Villesèquelande.

— Departement Gard: Aigremont, Aigues-Mortes, Aigues-Vives, Aimargues, Aubais, Bernis, Boissières, Bouillargues, Bragassargues, Caissargues, La Calmette, Caveirac, Clarensac, Congénies, Cros, Dions, Domessargues, Durfort-et-Saint-Martin-de-Sossenac, Fons, Gajan, Gallargues-le-Montueux, Générac, Marguerittes, Milhaud, Monoblet, Montagnac, Mus, Parignargues, Pompignan, Poulx, Puechredon, Quissac, Rodilhan, Rogues, La Rouvière, Sainte-Anastasie, Saint-Côme-et-Maruéjols, Saint-Dionisy, Saint-Gilles, Saint-Roman-de-Codières, Saint-Théodorit, Sauve, Sumène, Uchaud, Vergèze.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft (Fortsetzung)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem abweichend von den Bestimmungen die Bereitung und der Ausbau von Weinen der g. U. zugelassen sind, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom 1. Januar 2022:

— Departement Aude: Alaigne, Arques, Arzens, Auriac, Belcastel-et-Buc, Berriac, La Bezole, Bourigeole, Bram, Brousses-et-Villaret, Brugairolles, Bugarach, Camps-sur-l'Agly, Carcassonne, Castans, Caudebronde, Caunette-sur-Lauquet, Caux-et-Sauzens, Citou, Clermont-sur-Lauquet, Couffoulens, Coursan, Courtauly, Cubières-sur-Cinoble, Cuxac-Cabardès, Cuxac-d'Aude, Donazac, Fajac-en-Val, Fontiers-Cabardès, Granès, Greffeil, Labastide-Esparbairenque, Lairière, Lauraguel, Lespinassière, Leuc, Malviès, Marcorignan, Mas-Cabardès, Mas-des-Cours, Massac, Miraval-Cabardès, Missègre, Montclar, Monthaut, Montjardin, Montjoi, Montréal, Moussan, Mouthoumet, Ouveillan, Palaja, Pomy, Pradelles-Cabardès, Preixan, Puilaurens, Puivert, Quillan, Raissac-d'Aude, Raissac-sur-Lampy, Rennes-le-Château, Rennes-les-Bains, Roquefère, Routier, Saint-Benoît, Saint-Denis, Saint-Ferriol, Saint-Jean-de-Paracol, Saint-Louis-et-Parahou, Saint-Marcel-sur-Aude, Saint-Martin-des-Puits, Saint-Martin-de-Villereglan, Saint-Martin-le-Vieil, Saissac, Sallèles-d'Aude, Salza, Soulatgé, Terroles, Val du Faby (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemals eigenständigen Gemeinde Rouvenac entspricht), Valmigère, Véraza, Verzeille, Villarzel-du-Razès, Villedaigne, Villefloure, Villefort, Villesèquelande.

— Departement Gard: Aigremont, Aigues-Mortes, Aigues-Vives, Aimargues, Aubais, Bernis, Boissières, Bouillargues, Bragassargues, Caissargues, La Calmette, Caveirac, Clarensac, Congénies, Cros, Dions, Domessargues, Durfort-et-Saint-Martin-de-Sossenac, Fons, Gajan, Gallargues-le-Montueux, Générac, Marguerittes, Milhaud, Monoblet, Montagnac, Mus, Parignargues, Pompignan, Poulx, Puechredon, Quissac, Rodilhan, Rogues, La Rouvière, Sainte-Anastasie, Saint-Côme-et-Maruéjols, Saint-Dionisy, Saint-Gilles, Saint-Roman-de-Codières, Saint-Théodorit, Sauve, Sumène, Uchaud, Vergèze.

— Departement Hérault: Abeilhan, Agde, Agonès, Les Aires, Aumes, Baillargues, Balaruc-le-Vieux, Bédarieux, Bélarga, Bessan, Boisset, La Boissière, Bouzigues, Brenas, Buzignargues, Campagnan, Candillargues, Capestang, Cazilhac, Cazouls-d'Hérault, Celles, Cers, Clapiers, Colombiers, Coulobres, Le Crès, Le Cros, Dio-et-Valquières, Espondeilhan, Fabrègues, Ferrals-les-Montagnes, Ferrières-les-Verreries, Frontignan, Galargues, Ganges, Gigean, Gorniès, Grabels, La Grande-Motte, Hérépian, Jacou, Lansargues, Laroque, Lattes, Lespignan, Lézignan-la-Cèbe, Lieuran-lès-Béziers, Lignan-sur-Orb, Loupian, Lunas, Maraussan, Marseillan, Marsillargues, Mas-de-Londres, Maureilhan, Mireval, Mons, Montady, Montaud, Montels, Montferrier-sur-Lez, Mudaison, Notre-Dame-de-Londres, Olargues, Pailhès, Palavas-les-Flots,

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft (Fortsetzung)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

— Fortsetzung – Departement Hérault: Pardailhan, Pérols, Pézènes-les-Mines, Les Plans, Poilhes, Popian, Portiragnes, Le Pouget, Pouzols, Puilacher, Puimisson, Puissalicon, Rieussec, Riols, Les Rives, Romiguières, Roqueredonde, Rouet, Saint-Bauzille-de-Putois, Saint-Brès, Saint-Étienne-d'Albagnan, Saint-Étienne-de-Gourgas, Saint-Félix-de-l'Héras, Saint-Geniès-de-Fontedit, Saint-Guilhem-le-Désert, Saint-Hilaire-de-Beauvoir, Saint-Jean-de-Cornies, Saint-Jean-de-Védas, Saint-Just, Saint-Martin-de-Londres, Saint-Maurice-Navacelles, Saint-Michel, Saint-Nazaire-de-Pézan, Saint-Paul-et-Valmalle, Saint-Pierre-de-la-Fage, Saint-Pons-de-Thomières, Salasc, Saussan, Saussines, Sète, Teyran, Thézan-lès-Béziers, Tourbes, Tressan, Usclas-d'Hérault, La Vacquerie-et-Saint-Martin-de-Castries, Valergues, Valras-Plage, Valros, Vélieux, Vendargues, Vias, Vic-la-Gardiole, Villeneuve-lès-Béziers, Villetelle, Viols-en-Laval, Viols-le-Fort.

— Departement Pyrénées-Orientales: L'Albère, Alénya, Arles-sur-Tech, Baillestavy, Le Barcarès, Bompas, Boule-d'Amont, Calmeilles, Campoussy, Casefabre, Eus, Fenouillet, Glorianes, Los Masos, Molitg-les-Bains, Montbolo, Mosset, Le Perthus, Prunet-et-Belpuig, Rabouillet, Saint-Laurent-de-Cerdans, Saint-Laurent-de-la-Salanque, Sainte-Marie-la-Mer, Saint-Marsal, Taurinya, Théza, Torreilles, Valmanya, Villelongue-de-la-Salanque, Vira.

Link zur produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-8ef49dd4-fc13-4e4b-bec0-611b3003b9c1

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2023/C 227/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Aceite Villuercas Ibores Jara“

EU-Nr.: PDO -ES-02828 — 3.2.2022

g. U. (X) g. g. A. ( )

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Aceite Villuercas Ibores Jara“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das Erzeugnis, für das diese g. U. gilt, ist natives Olivenöl extra, das aus der Frucht des Olivenbaums (*Olea europaea* L.) durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren gewonnen wird, die das Öl nicht verändern und den Geschmack, das Aroma und die Eigenschaften der Frucht, aus der es gewonnen wird, erhalten.

Das Öl „Aceite Villuercas Ibores Jara“ kann von einer oder mehreren Olivensorten stammen und wird ausschließlich oder überwiegend (≥ 75,00 %) aus den wichtigsten Olivensorten des Gebiets gewonnen, d. h. Cornicabra, Manzanilla Cacereña und/oder Picual.

Um für die Zertifizierung infrage zu kommen, müssen die Öle zu mindestens 75 % (≥ 75,00 %) aus den Hauptsorten (Cornicabra, Manzanilla Cacereña und/oder Picual) bestehen. Weniger als 25 % (< 25,00 %) können aus anderen Sorten (Verdial de Badajoz, Arbequina und/oder Morisca) gewonnen werden, die in den Gebieten der g. U. angebaut werden.

Höchstzulässige Parameter für native Olivenöle extra mit der Ursprungsbezeichnung „Aceite Villuercas Ibores Jara“:

Säuregehalt (%)	Höchstens 0,6 %
Peroxidzahl (meq O_2/kg)	Höchstens 16 meq O_2/kg
K_{232}	Max. 2,20
K_{270}	Höchstens 0,20
Geschmacksprüfung	
Medianwert für Mängel	$M_d = 0$
Medianwert für Fruchtigkeit	$M_f \geq 2,0$

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Die organoleptische Prüfung des Erzeugnisses „Aceite Villuercas Ibores Jara“ ergibt ein sensorisches Profil mit mindestens drei Deskriptoren, darunter sowohl direkte als auch indirekte (retronasale) Geruchsaromen, wobei die Aromen von Oliven, Kräutern, Olivenblättern, Apfel und Tomate im Vordergrund stehen. Seine Fruchtigkeitsintensität liegt bei $M_f \geq 2{,}0$. Der Median für Bitterkeit und Schärfe liegt über 1,5 und unter 4,5.

Die Werte für einfach ungesättigte Fettsäuren liegen bei 75 % oder höher, während die Werte für mehrfach ungesättigte Fettsäuren unter 11 % liegen.

Standardmäßig liegen nicht angegebene Werte innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte und stehen mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Einklang.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Oliven müssen in dem unter Punkt 4 beschriebenen Gebiet erzeugt worden sein.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte müssen in dem in Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Um die typischen Merkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen zu erhalten und die Qualität der Öle, die unter die Bezeichnung fallen, zu gewährleisten, muss die Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet gemäß Punkt 4 erfolgen. Auf diese Weise können die Kontrollstellen die vollständige Kontrolle über die Produktion ausüben, und die endgültige Bearbeitung des Erzeugnisses bleibt in den Händen der Erzeuger des Gebiets. Sie wissen am besten, wie sich die verschiedenen Abfüllverfahren auf die in der Region erzeugten Öle auswirken, wie z. B. die typische Dekantierzeit und -methode, die Reaktion auf die für die Region typische Kälte und die optimalen Lagerbedingungen. Ziel ist es, mögliche Schwebstoffe und Feuchtigkeit zu entfernen, um die Dekantierzeit zu verkürzen und den Verlust von Aromen durch intensive Filtration zu vermeiden. Diese Methode zur Sicherstellung der Klarheit der Öle trägt dazu bei, den Verlust an Intensität der positiven Attribute (Bitterkeit und Schärfe) zu verringern und gleichzeitig die Risiken eines Qualitätsverlusts zu mindern. Andernfalls würden sich Depots bilden, die zu einer anaeroben Gärung führen und die sensorischen und ernährungsphysiologischen Eigenschaften beeinträchtigen.

Das Öl kann in alle nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässigen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 5 Litern oder weniger abgefüllt werden: Glasbehälter, lebensmittelechtes beschichtetes Metall, PE, PET, Glaskeramik, Tetra Brik, Aluminiumbeutel usw.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Kennzeichnungen auf den Ölbehältern müssen neben dem Handelsnamen das Logo der geschützten Bezeichnung mit der Aufschrift „Denominación de Origen Protegida (oder D.O.P.) Aceite Villuercas Ibores Jara“ [geschützte Ursprungsbezeichnung (oder PDO) „Aceite Villuercas Ibores Jara“] und das Konformitätszeichen der zur Kontrollstelle gehörenden Zertifizierungsstelle tragen.

Das Erzeugnis muss außerdem ein sogenanntes Kontrolletikett tragen, das mit einem alphanumerischen Code versehen ist und vom Verpackungsbetrieb so angebracht wird, dass es nicht wiederverwendet werden kann und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Der Bezirk Villuercas Ibores Jara befindet sich im Südosten der Provinz Cáceres. Er grenzt im Westen an die Provinz Toledo, im Norden an den Bezirk Campo Arañuelo, im Süden an Vegas Altas del Guadiana und La Siberia und im Westen an Miajadas-Trujillo. Der Bezirk besteht aus drei Gebieten: Jara im Nordosten, Los Ibores im Nordwesten und Villuercas. Diese drei Gebiete bilden eine homogene geografische Einheit in Form eines klar abgegrenzten Gebirgszugs zwischen den Flüssen Tajo und Guadiana.

Verzeichnis der Gemeinden:

Aldeacentenera

Alía (bestehend aus Guadisa, Puerto del Rey, Pantano de Cíjara und La Calera)

Berzocana

Cabañas del Castillo (bestehend aus Solana, Retamosa und Roturas)

Campillo de Deleitosa

Cañamero

Carrascalejo

Castañar de Ibor

Deleitosa

Fresnedoso de Ibor

Garvín

Guadalupe

Logrosán

Navalvillar de Ibor

Navezuelas

Peraleda de San Román

Robledollano

Valdelacasa de Tajo

Villar del Pedroso (mit Navatrasierra als Gebietskörperschaft einer niedrigeren Ebene als der einer Gemeinde)

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Spezifität des geografischen Gebiets*

Natürliche Faktoren

Im Laufe seiner Geschichte war der Bezirk aufgrund seines gebirgigen Reliefs und seiner Lage abseits der Hauptverkehrswege, weit entfernt von den großen Städten, isoliert. Sein natürliches und kulturelles Erbe ist daher sehr gut erhalten. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, dass genetische Untersuchungen der wichtigsten in der Extremadura angebauten Olivensorten zeigen, dass sich die in Villuercas Ibores Jara angebauten Sorten Manzanilla Cacereña und Cornicabra von den gleichen Sorten unterscheiden, die in anderen Olivenanbaugebieten angebaut werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Bezirk sind auf kleine Betriebe verteilt, mit einer durchschnittlichen Parzellengröße von weniger als 1,06 ha und über 50 Jahre alten Olivenbäumen, die in einem Abstand von einem Fußbreit in einer weiten Anordnung (9x10) gepflanzt sind. Die Fertigkeiten der Olivenbauern in Bezug auf den Anbau werden von einer Generation zur nächsten weitergegeben. Die Sorten Manzanilla Cacereña und Cornicabra existieren seit der Antike nebeneinander, oft auf derselben Parzelle, um die Ernte zu staffeln und verschiedenen kulinarischen Zwecken zu dienen.

Der Landbesitz ist stark zersplittert. Dies macht den Olivenanbau zu einer besonders sozialen Angelegenheit, da die gesamte landwirtschaftliche Arbeit, insbesondere die Ernte, von Familien geleistet wird. Seit über 300 Jahren konsumieren die Bewohner des Bezirks auch ihr eigenes Olivenöl. Im vergangenen Jahrhundert, als der Olivenanbau auf Flächen ausgedehnt wurde, die zuvor für den Wein- und Getreideanbau genutzt wurden, führten die höheren Erträge und die gleichzeitige Abwanderung von Bewohnern dazu, dass mehr Olivenöl aus Villuercas Ibores Jara auf den Markt kam.

Bezüglich des Reliefs besteht das Gebiet aus appalachenähnlich gefalteten geografischen Formen, die in Spanien einzigartig sind und eine Abfolge von parallel verlaufenden, von Nordwest nach Südost orientierten Bergketten und Tälern bilden. Dieses sehr alte Restrelief entstand und faltete sich während des Paläozoikums und wurde in den folgenden Perioden erodiert, wodurch es sein heutiges Aussehen mit imposanten, hohen Quarzitkämmen erhielt, die von tiefen, schieferbedeckten, landwirtschaftlich genutzten Tälern durchsetzt sind. Aufgrund der vielgestaltigen Geologie in diesem Gebiet wurde der Bezirk am 17. September 2011 zum UNESCO Global Geopark erklärt.

Die einzigartige Geologie des Gebiets Villuercas Ibores Jara hat einen großen Einfluss auf die Gestalt der Landschaftseinheiten, die sich aus den Auswirkungen der geomorphologischen Prozesse auf das geologische Substrat im Laufe seiner geologischen Geschichte ergeben.

Die monatlichen Temperaturschwankungen im Bezirk Villuercas Ibores Jara variieren je nach Ortschaft, jedoch liegt der Bereich typischerweise zwischen 8,2 °C und 24,1 °C. Die Temperaturen im Bezirk sind grundsätzlich von der starken Sonneneinstrahlung geprägt, mit heißen Sommern und milden Wintern. Die Anzahl der Sonnenstunden beträgt jährlich etwa 3 000 Stunden. Die durchschnittliche Temperatur im Bezirk reicht von einem Minimum von 6,3 °C im Januar bis zu 25,7 °C im Juli.

Der Bezirk liegt in dem als „feuchte Extremadura" bekannten Gebiet, in dem die Niederschlagsmenge in den tiefer gelegenen Gebieten etwa 600–700 mm/Jahr beträgt und im Massiv der Sierra de las Villuercas auf 700–850 mm/Jahr ansteigt. Besonders hinzuweisen ist auf die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gebieten des Distrikts; die höchsten Niederschläge werden im Nordwesten und die niedrigsten (400–600 mm) im Osten verzeichnet.

Historische und menschliche Faktoren

Olivenbäume, die sowohl für die Erzeugung von Tafeloliven als auch von Olivenöl genutzt werden, prägen seit mehr als 600 Jahren das Landschaftsbild des Bezirks Villuercas Ibores Jara. Olivenhaine bedecken mit 12 416 Hektar eine so große Fläche wie nie zuvor, da Land, das bislang für den Anbau von Wein oder Getreide genutzt wurde, nun für diese wettbewerbsfähigere Kulturpflanze verwendet wird.

Diese Plantagen wurden seit der Antike in Anpassung an das Terrain in Villuercas Ibores Jara gestaltet und genutzt, was die Größe der Parzellen, die angebauten Sorten und die Mechanisierung der Anbaumethoden betrifft. Das „Libro de los Oficios del Monasterio de Guadalupe" [Buch der Tätigkeiten des Klosters Guadalupe], in dem die wichtigsten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Klosters an der Wende zum 16. Jahrhundert beschrieben werden, enthielt bereits Empfehlungen zum Anbau und zur Verarbeitung von Oliven. Diese Verfahren haben sich bis in die heutige Zeit erhalten. Das Gleiche gilt für die für jede Sorte empfohlenen Erntetermine, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Oliven langsamer reifen als in anderen Olivenanbaugebieten.

Auch die seit der Antike in den Olivenhainen angewandten Anbaumethoden wurden auf die Bedürfnisse der Bäume hinsichtlich des Bodens, des Klimas und des Geländes und darauf ausgerichtet, Schädlinge und Krankheiten zu unterdrücken, die Ernte zu erleichtern und eine gleichmäßige Reifung der Oliven zu gewährleisten. Die Olivenbäume haben in der Regel drei oder vier Hauptäste in einer Höhe von 1,0 bis 1,5 m und einige starke Nebenäste in gleicher Höhe. Das Laub ist spärlich und nicht sehr dicht, das Kronenvolumen ist gering. Dadurch wird eine gute Sonneneinstrahlung gewährleistet, die Ernte von Hand erleichtert, ein höherer Fettgehalt der Oliven erreicht und der Bedarf an Pflanzenschutzmitteln verringert.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Die in Villuercas Ibores Jara erzeugten Olivenöle werden im Wesentlichen aus den Sorten Manzanilla Cacereña, Cornicabra und Picual gewonnen, die einzeln oder verschnitten mindestens 75,00 % des Öls ausmachen. Auf die Sorte Arbequina ebenso wie auf andere Minderheitssorten (Morisca und Verdial de Badajoz), die traditionell in einigen Ortschaften des Bezirks verwendet werden, dürfen höchstens 25,00 % entfallen.

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, der sich in den Merkmalen des Olivenöls aus Villuercas Ibores Jara äußert, zeigt sich auch in seinen sensorischen Eigenschaften. Das Erzeugnis mit der g. U. „Aceite Villuercas Ibores Jara" weist ein komplexes organoleptisches Profil auf, wobei mindestens drei fruchtige Deskriptoren wahrnehmbar sind (in der Regel fruchtige Note nach grünem Olivenblatt, Apfel und Tomate). Seine Fruchtigkeitsintensität liegt bei $M_f \geq 2{,}0$. Der Median für Bitterkeit und Schärfe liegt über 1,5 und unter 4,5.

Die Boden- und Klimabedingungen, die auch zu einer genetischen Differenzierung gegenüber anderen Gebieten geführt haben, bewirken eine physiologische Reaktion bei den Olivenbäumen, die die Intensität der sensorischen Deskriptoren und die Phenol- und Fettsäurezusammensetzung erhöht, wie in der Begleitstudie berichtet wird.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)*

Das Zusammenspiel zwischen den natürlichen Faktoren (Boden und Klima), den einzigartigen genetischen Profilen der Sorten, die durch die Auswahl des genetischen Materials und die vegetative Vermehrung durch unsere Olivenbauern im Laufe der Jahrhunderte entstanden sind, und der Bewirtschaftung der Olivenhaine führt zu einem unverwechselbaren Produkt mit besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Die Temperaturwerte wirken auch Problemen mit der Pflanzengesundheit entgegen, zumindest in gleichem Maße wie in den benachbarten Gebieten, und begünstigen einen langsamen Reifungsprozess, der zu einer guten Qualität der geernteten Oliven beiträgt. Dies ermöglicht eine sehr lange Erntesaison zwischen Oktober und Januar, was den Olivenbauern und Ölherstellern die Planung der Olivenernte erleichtert.

Aus dem hohen Ölsäuregehalt, über den in der Begleitstudie berichtet wird, ergibt sich, dass reinsortige Öle aus den Sorten Manzanilla Cacereña und Cornicabra im Bezirk Villuercas Ibores Jara einen höheren Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren haben, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Ölsäure zu Palmitin- und Linolsäure, als Öle aus Proben von Oliven derselben Sorten, die in anderen Gebieten, in denen diese Sorten typischerweise angebaut werden, entnommen wurden.

Neben diesem Ergebnis wird auch auf zwei unabhängige Forschungs- und Entwicklungsprojekte hingewiesen, in denen die Zusammensetzung der von den Ölmühlen des Bezirks zwischen 2014 und 2015 produzierten Öle und die Fettsäurezusammensetzung verschiedener Ölmühlen in Villuercas Ibores Jara analysiert wurden. Die im Rahmen dieser Untersuchungen in den Ölmühlen entnommenen Proben belegen, dass *die Boden- und Klimabedingungen in diesem Gebiet zu einer Zusammensetzung führen, die sich von der Zusammensetzung der Öle unterscheidet, die aus denselben Sorten in anderen nahe gelegenen Regionen gewonnen werden*.

Was die phenolischen Verbindungen anbelangt, so begünstigen die flachgründigen, sauren, armen Böden mit geringem Wasserrückhaltevermögen in diesem Gebiet die *Anreicherung von Phenolen und flüchtigen Verbindungen* in den Oliven. Ein weiterer Faktor ist die typische Schnittmethode, bei der das Laub ausgedünnt wird, damit die Früchte *mehr Sonnenlicht erhalten, was zu einer Anreicherung von Phenolen und damit zu einem höheren Ölsäuregehalt* in den Früchten führt. All diese Faktoren zusammengenommen ergeben ein Olivenöl mit einer besonderen Zusammensetzung und einem besonderen sensorischen Profil.

Der Reifegrad der Oliven bei der Ernte, die Höhenlage, die klimatischen Bedingungen, die einzigartige Geologie, die Bewirtschaftung der Olivenhaine und die optimale Verarbeitung sind die Faktoren, die die Fettsäurezusammensetzung des Erzeugnisses mit der g. U. „Aceite Villuercas Ibores Jara“ bestimmen und für einen hohen Anteil an Ölsäure (über 75,00 %) und ein ausgeprägtes sensorisches Profil (in Bezug auf Aroma, Geschmack und taktile Wahrnehmung) sorgen. All diese Faktoren kommen aber erst durch das Fachwissen der Ölmühlen zum Tragen, denn die Extraktion des Öls bei niedrigen Temperaturen, die Aufrechterhaltung eines geringen Wasseranteils im Prozess und die Aufbewahrung der Öle in geeigneten, vollständig inerten Behältern gewährleisten den Schutz und die Erhaltung der organoleptischen Eigenschaften der Öle.

Verweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

https://www.juntaex.es/documents/77055/621148/Pliego+condiciones+DOP+Aceite+Villuercas+Ibores+Jara.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE